

GS1 Standards

# GDSN-Umsetzungsleitfaden

zur Abbildung von Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben im deutschen Zielmarkt, V. 1.0



**GS1 Standards**

# **GDSN-Umsetzungsleitfaden**

**zur Abbildung von Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben  
im deutschen Zielmarkt**

Version 1.0

September 2016

#### **Haftungsfreistellung**

GS1 bemüht sich in ihrer Intellectual Property Policy, Unsicherheiten zu vermeiden, indem die Teilnehmer in den Arbeitsgruppen, die diesen Standard, die Allgemeinen GS1 Spezifikationen, entwickeln, sich verpflichten, allen GS1 Teilnehmern eine kostenfreie Lizenz zu gewähren oder eine RAND Lizenz. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung eines oder mehrerer Wesensmerkmale eines Standards ein Patent oder ein anderes geistiges Eigentumsrecht berühren kann. Solche Patente oder geistigen Eigentumsrechte sind nicht Teil der Lizenzverpflichtung von GS1. Die Vereinbarung, eine Lizenz, die der GS1 IP Policy unterliegt, zu erteilen, betrifft nicht geistige Eigentumsrechte und Ansprüche von Dritten, die nicht in den Arbeitsgruppen mitgearbeitet haben.

Bei der Erstellung dieser Dokumente und der darin enthaltenen GS1 Standards wurde die größtmögliche Sorgfalt angewandt. GS1, GS1 Germany und alle Dritten, die an der Erarbeitung dieses Dokuments beteiligt waren, halten hierdurch fest, dass sie keinerlei Gewährleistung im Zusammenhang mit diesem Dokument und keinerlei Haftung für irgendeinen Schaden Dritter, einschließlich direkter und indirekter Schäden sowie entgangenen Gewinn im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Standards übernehmen.

Dieses Dokument kann jederzeit abgeändert werden oder an neue Entwicklungen angepasst werden. Die in diesem Dokument dargestellten Standards können jederzeit neuen Anforderungen – insbesondere gesetzlichen Anforderungen – angepasst werden. Dieses Dokument kann geschützte Markenzeichen oder Logos enthalten, die Dritte nicht ohne Erlaubnis des Rechteinhabers reproduzieren dürfen.

# GDSN – Umsetzungsleitfaden

## zur Abbildung von Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben im deutschen Zielmarkt

---

### Vorwort

---

### Zusammenfassung des Dokuments

Dokument	
Titel	GDSN – Umsetzungsleitfaden zur Abbildung von Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben im deutschen Zielmarkt
Datum	September 2016
Version	1.0

### Änderungshistorie

Re-lease	Änderungsdatum	Geändert durch	Beschreibung der Änderung
V 1.0		T. Thomsen (GS1 Germany)	Erste veröffentlichte Version

## GS1 Germany GmbH

**GS1 Germany** unterstützt Unternehmen aller Branchen dabei, moderne Kommunikations- und Prozess-Standards in der Praxis anzuwenden und damit die Effizienz ihrer Geschäftsabläufe zu verbessern. Unter anderem ist das Unternehmen in Deutschland für das weltweit überschneidungsfreie GS1 Artikelnummernsystem zuständig – die Grundlage des Barcodes. Darüber hinaus fördert GS1 Germany die Anwendung neuer Technologien zur vollautomatischen Identifikation von Objekten (EPC/RFID) und zur standardisierten elektronischen Kommunikation (EDI). Im Fokus stehen außerdem Lösungen für mehr Kundenorientierung (ECR – Efficient Consumer Response) und die Berücksichtigung von Trends wie Mobile Commerce, Multichanneling sowie Nachhaltigkeit in der Entwicklungsarbeit.



GS1 Germany gehört zum internationalen GS1 Netzwerk und ist nach den USA die zweitgrößte von mehr als 110 GS1 Länderorganisationen. Paritätische Gesellschafter sind das EHI Retail Institute und der Markenverband.

# GDSN-Umsetzungsleitfaden

## zur Abbildung von Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben im deutschen Zielmarkt

---

### Inhaltsverzeichnis

---

Abschnitt	Seite
<b>1 Zielsetzung</b> .....	<b>7</b>
<b>2 Überblick: Wie nutze ich den Umsetzungsleitfaden?</b> .....	<b>9</b>
<b>3 Produkte mit genau einer deklarierten Füllmenge</b> .....	<b>11</b>
3.1 Kennzeichnung der Füllmenge gemäß Lebensmittelinformation- sverordnung (LMIV) und Fertigpackungsverordnung (FertigPackV).....	11
3.2 Verpflichtung zur Grundpreisangabe gemäß Preisangabenverordnung (PAngV).....	11
3.3 „Feste“ Produkte.....	13
3.3.1 „Feste“ Produkte - Unterverpackt .....	14
3.4 „Flüssige“ Produkte.....	15
3.5 „Stück“ Produkte.....	16
<b>4 Ergiebigkeitsprodukte</b> .....	<b>18</b>
4.1 Ergiebigkeit: Verzehrfertige Zubereitung <u>ohne</u> zusätzliche Grammatur.....	19
4.2 Ergiebigkeit: Verzehrfertige Zubereitung <u>mit</u> zusätzlicher Grammatur.....	20
4.3 Ergiebigkeit: Verzehrfertige Zubereitung in Milliliter <u>mit</u> zusätzlicher Angabe des Volumens.....	22
4.4 Ergiebigkeit: In Bezug auf die zur Verarbeitung benötigten Mengen in Gramm.....	24
4.5 Ergiebigkeit: In Bezug auf die zur Verarbeitung benötigten Mengen in Milliliter.....	26
4.6 Ergiebigkeit: Fertigpackung aus mehreren nicht zum Einzelverkauf bestimmten Packungen mit verschiedenartigen Erzeugnissen .....	28
4.7 Ergiebigkeit: Fertigpackung mit zwei Deklarationen.....	30
<b>5 Produkte mit einer Mehrfach-Deklaration der Füllmenge</b> .....	<b>32</b>
5.1 Nettofüllmenge in Volumen- und Masseinheiten .....	32
5.2 Produkte mit einem Abtropfgewicht .....	34

# GDSN-Umsetzungsleitfaden

## zur Abbildung von Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben im deutschen Zielmarkt

---

### Inhaltsverzeichnis

---

5.3	Umgang mit glasierten Lebensmitteln .....	38
<b>6</b>	<b>Sonderfälle .....</b>	<b>39</b>
6.1	Produkte „ohne“ Deklaration der Nettofüllmenge auf der Verpackung .....	39
6.2	„Flüssige“ Produkte, die nach Gewicht zu kennzeichnen sind.....	41
6.3	Sammelpackungen nach FPackV und LMIV .....	43
6.3.1	Sonderfall: Trockenhefe .....	44
6.3.2	Kombipack als Verbrauchereinheit.....	46
6.4	Basissortiment zum Verkauf an den Konsumenten vorgesehen, mit mehr als einer GTIN .....	48
6.5	Homogene Multipacks (z. B. Duopack) .....	50
6.6	Figürliche Zuckerwaren .....	52
<b>7</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>53</b>
7.1	Technische Kurzbeschreibung der Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben“ .....	53
7.2	Nettofüllmengeninformationen auf Sammelpackungen nach FpackV und LMIV .....	57
	<b>Impressum .....</b>	<b>57</b>

### 1 Zielsetzung

Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben wurden ursprünglich im Wesentlichen genutzt, um logistische Prozesse in der Wertschöpfungskette zu unterstützen. Der Gesetzgeber hat jedoch in den letzten Jahren den Schutz des Konsumenten in den Vordergrund gerückt (siehe EU VO 1169/2011, Lebensmittelinformationsverordnung) und einige Vorgaben zu Mengenangaben (z. B. Nennfüllmenge) definiert. Diese Vorgaben bezüglich der Deklaration der Nennfüllmenge haben wiederum Auswirkungen auf die Grundpreisauszeichnungspflicht im Handel.

Um falschen Schlussfolgerungen aus dem Datensatz vorzubeugen (dies könnte beispielsweise eine falsche Grundpreisauszeichnung zur Folge haben), ist es unerlässlich, standardisierte Vorgaben zu definieren. Es bedarf einem einheitlichen Regelwerk, wie die entsprechenden Mengen-, Gewichts- und Volumenangaben bei unterschiedlichen Produkten mit unterschiedlichen Deklarationsanforderungen oder auch bei gleichen Produkten mit unterschiedlicher Deklaration auf dem Produkt (der Gesetzgeber hat hier gewisse Freiheiten zugelassen) zu befüllen sind.

Der vorliegende GDSN-Umsetzungsleitfaden gibt eine Übersicht über die im Zielmarkt Deutschland verwendeten Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben und stellt diese strukturiert und übersichtlich im oben beschriebenen Kontext dar. Darüber hinaus werden anhand von Praxisbeispielen konkrete Implementierungshilfen gegeben, wie die GDSN-Felder zu füllen sind. Ergänzende Hinweise können dem globalen Umsetzungsleitfaden (Trade Item Implementation Guide) entnommen werden ([www.gs1.org/gdsn/trade\\_implementation\\_guide](http://www.gs1.org/gdsn/trade_implementation_guide)).



#### **Wichtiger Hinweis!**

Ein in Deutschland in Verkehr gebrachtes Produkt muss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Folglich müssen die relevanten Inhalte im Zielmarkt Deutschland abbildbar sein.

Die technische Umsetzung der Attribute basiert auf den Vorgaben aus dem 1WorldSync Kompendium (Teil: FMCG - Fast Moving Consumer Goods). Darüber hinaus müssen Produkte, die in Deutschland in Verkehr gebracht werden, allen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, die für dieses Produkt gelten. Dies sind beispielsweise:

- EU VO 1169 / 2011 (Lebensmittelinformationsverordnung)
- EU VO 1223 / 2009 (Kosmetikverordnung)
- EU VO 767 / 2009 (Tierfutterverordnung)
- ...

## GDSN-Umsetzungsleitfaden

### zur Abbildung von Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben im deutschen Zielmarkt

---

Ergänzt werden die oben aufgeführten europäischen Verordnungen durch nationale Bestimmungen, die ebenfalls einzuhalten sind. Im Kontext von Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben sind hier insbesondere die beiden folgenden Gesetze relevant:

- FertigPackV 1981 (Fertigpackungsverordnung)
- PAngV 1985 (Preisangabenverordnung)



#### Wichtiger Hinweis!

Die aufgeführten Verordnungen bilden keine abschließende Liste von relevanten Rechtsnormen, sondern sollen lediglich veranschaulichen, in welchen Rechtsrahmen sich ein Produkt bewegt, wenn es in Deutschland verkauft wird.

Die in diesem Umsetzungsleitfaden gemachten Aussagen beziehen sich auf fertigverpackte Produkte, die über die Attribute „Artikelebene“ = „BASE\_UNIT\_OR\_EACH“ (M242) und / oder „Konsumenteneinheit“ (M247) = „ja (= true)“ beschrieben werden. Angaben zu höheren Artikelhierarchien (z. B. Karton oder Palette) werden hier nicht betrachtet.

## 2 Überblick: Wie nutze ich den Umsetzungsleitfaden?

Der Umsetzungsleitfaden beschreibt die generelle Nutzung der Mengen-, Volumen- und Gewichtsfelder ausgehend vom einfachen Fall (Regelfall) hin zu komplexeren Fällen.

Folgende Produktkategorien werden im Folgenden detailliert beschrieben:

- [Kapitel 3: Produkte mit genau einer deklarierten Füllmenge](#)
- [Kapitel 4: Ergiebigkeitsprodukte](#)
- [Kapitel 5: Produkte mit einer Mehrfach-Deklaration der Füllmenge](#)
- [Kapitel 6: Sonderfälle](#)

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht aller betrachteten Mengen-, Volumen und Gewichtsangaben:

- Artikelebene (M242)
- Konsumenteneinheit (M247)
- Nettogewicht (M278) [ist optional und kann immer zusätzlich angegeben werden]
- Bruttogewicht (M279)
- Nettofüllmenge (M281)
- Nettofüllmenge: Beschreibung (M282)
- Abtropfgewicht (M280)
- Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)
- Grundpreisrelevante Füllmenge (M322)
- Ergiebigkeit des Produktes: Code (M087)
- Ergiebigkeit des Produktes: Wert (M085)

Eine technische Kurzbeschreibung der Attribute finden Sie im [Anhang 7.1 „Technische Kurzbeschreibung der Mengen-, Volumen und Gewichtsangaben“](#). Darüber hinausgehende Informationen entnehmen Sie bitte dem 1WorldSync Kompendium.

Alle Attribute, die in den Tabellen zu den Beispielen nicht gefüllt und beschrieben sind, sind für diesen Anwendungsfall nicht relevant und dürfen nicht gefüllt werden.

### Wichtiger Hinweis!



In diesem Umsetzungsleitfaden werden die Attribute zur Beschreibung einer Portionsgröße nicht betrachtet. Diese werden im Rahmen der Nährwertdeklaration verwendet und sind detailliert im „GDSN-Umsetzungsleitfaden zur technischen Anwendung im Rahmen der Lebensmittelinformations-Verordnung“ beschrieben.

## GDSN-Umsetzungsleitfaden

### zur Abbildung von Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben im deutschen Zielmarkt

---

Auf die folgenden Attribute wird daher in diesem Leitfaden nicht näher eingegangen:

- Portionsgröße: Wert (M075)
- Portionsgröße: Beschreibung (M074)
- Anzahl der Portionen pro Packung (M076)
- Portionen pro Packung: von-bis (M077)



#### **Wichtiger Hinweis!**

Ebenfalls nicht betrachtet werden alle Attribute zur Angabe der Abmessungen eines Artikel (z. B. Tiefe, Breite, Höhe) und alle Mengenangaben bezüglich einer Artikelhierarchie (z. B. 36 Kartons auf einer Palette, 6 Dosen in einem Karton).

### 3 Produkte mit genau einer deklarierten Füllmenge

#### 3.1 Kennzeichnung der Füllmenge gemäß Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) und Fertigpackungsverordnung (FertigPackV)

Die Lebensmittelinformationsverordnung schreibt für Lebensmittel in Artikel 23 die Angabe einer Nettofüllmenge in Volumen- oder Massemaßeinheiten **auf der Verpackung** vor. In Anhang IX ist u. a. folgende Ausnahme für Stückprodukte definiert:

*„Die Angabe der Nettofüllmenge ist nicht verpflichtend bei Lebensmitteln,...*

- c) die normalerweise nach Stückzahlen in den Verkehr gebracht werden, sofern die Stückzahl von außen leicht zu sehen und einfach zu zählen ist oder anderenfalls in der Kennzeichnung angegeben ist.“ ...*

Darüber hinaus verweist Artikel 42 auf ergänzende „einzelstaatliche Vorschriften“. Für Deutschland ist dies die Fertigpackungsverordnung, die u. a. die Angabe einer Ergiebigkeit regelt.

Sofern in Deutschland Fertigpackungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, gilt gemäß FertigPackV grundsätzlich die Pflicht zur Kennzeichnung der Füllmenge. Diese kann entweder nach Gewicht, Volumen oder Stückzahl angegeben werden. Bei einigen bestimmten Erzeugnissen gelten gemäß § 7, 8 und 9 jedoch Besonderheiten bei der Kennzeichnung. Auf einige Beispiele wird im Verlauf dieses Dokuments detaillierter eingegangen.

#### 3.2 Verpflichtung zur Grundpreisangabe gemäß Preisangabenverordnung (PAngV)

Um dem Verbraucher den Preisvergleich zu erleichtern, regelt die deutsche Preisangaben-Verordnung darüber hinaus in § 2, Absatz 1, dass

*„Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche anbietet, hat neben dem Gesamtpreis auch den Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile (Grundpreis) **in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises** gemäß Absatz 3 Satz 1, 2, 4 oder 5 anzugeben.“*

Daraus folgt, dass bei Produkten mit einer deklarierten Füllmenge (außer Stück) ein Grundpreis anzugeben ist. Dieser muss nicht zwingend auf der Verpackung des Artikels angegeben werden, sondern in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises zum Beispiel einer Auszeichnung durch Schilder am Regal.

## **GDSN-Umsetzungsleitfaden**

### **zur Abbildung von Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben im deutschen Zielmarkt**

---

Darüber hinaus definiert die PAngV eine Reihe an Ausnahmen in §9, u. a. für:

- *Waren, die über ein Nenngewicht oder Nennvolumen von weniger als 10 Gramm oder Milliliter verfügen;*
- *Waren, die verschiedenartige Erzeugnisse enthalten, die nicht miteinander vermischt oder vermengt sind;*
- *Waren, die in Getränke- und Verpflegungsautomaten angeboten werden;*
- *Kosmetische Mittel, die ausschließlich der Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares oder der Nägel dienen;*
- *Parfüms und parfümierte Duftwässer, die mindestens 3 Volumenprozent Duftöl und mindestens 70 Volumenprozent reinen Äthylalkohol enthalten;*
- ...

Im GDSN-Netzwerk stehen zur Abbildung der zur Festlegung des Grundpreises benötigten Informationen die nachfolgenden Attribute zur Verfügung:

- Nettofüllmenge (M281)
- Abtropfgewicht (M280)
- Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)
- Grundpreisrelevante Füllmenge (M322)

### 3.3 „Feste“ Produkte

Feste Produkte werden als „Masse“-Produkte Die Auszeichnung erfolgt im Regelfall in Gramm und Verpackung angegeben. Für das hier abgebildete werden folgende Attribute im GDSN-Netzwerk angegeben.

- Artikelebene (M242)
- Konsumenteneinheit (M247)
- Bruttogewicht (M279)
- Nettofüllmenge (M281)
- Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)



vermarktet.  
ist auf der  
Beispiel

Attributname	Bemerkung	Beispiel
Artikelebene (M242)		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit (M247)		ja (= true)
Nettogewicht (M278)	Diese Angabe ist optional.	500 (GRM)
Bruttogewicht (M279)		516 (GRM)
Nettofüllmenge (M281)		500 (GRM)
Nettofüllmenge: Beschreibung (M282)		---
Abtropfgewicht (M280)		---
Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)	Die Grundpreisauszeichnungspflicht bezieht sich in der Regel auf die Nettofüllmenge. Außer, wenn ein Abtropfgewicht oder ein abweichende Menge im Attribut „Grundpreisrelevante Füllmenge (M322)“ angegeben ist.	Ja (= TRUE)
Grundpreisrelevante Füllmenge (M322)		---
Ergiebigkeit des Produktes: Code (M087)		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert (M085)		---



#### Wichtiger Hinweis

Bei Produkten, die die Nettofüllmenge in Masseeinheiten angeben, stimmt das Nettogewicht, sofern es angegeben wird, mit der Nettofüllmenge überein.

### 3.3.1 „Feste“ Produkte - Unterverpackt

Für Unterverpackte Produkte gilt gemäß §6 der Fertigpackungsverordnung:



„... (3) Besteht eine Fertigpackung aus mehreren, nicht zum Einzelverkauf bestimmten Packungen desselben Erzeugnisses, so ist die gesamte Füllmenge und die Anzahl der einzelnen Packungen anzugeben. Die Angabe der Anzahl der Packungen darf entfallen, wenn alle Packungen sichtbar und leicht zählbar sind...“

Für das Beispiel sind im GDSN-Netzwerk die Attribute wie folgt anzugeben:

- Articlebene (M242)
- Konsumenteneinheit (M247)
- Bruttogewicht (M279)
- Nettofüllmenge (M281)
- Nettofüllmenge: Beschreibung (M282)
- Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)



Attributname	Bemerkung	Beispiel
Articlebene (M242)		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit (M247)		ja (= true)
Nettogewicht (M278)	Diese Angabe ist optional.	265 (GRM)
Bruttogewicht(M279)		284 (GRM)
Nettofüllmenge (M281)	Die Nettofüllmenge ist u.U. zu errechnen.	265 (GRM)
Nettofüllmenge: Beschreibung (M282)		10 x 26,5 g
Abtropfgewicht (M280)		---
Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)		Ja (= TRUE)
Grundpreisrelevante Füllmenge (M322)		---
Ergiebigkeit des Produktes: Code (M087)		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert (M085)		---

## GDSN-Umsetzungsleitfaden

### zur Abbildung von Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben im deutschen Zielmarkt

#### 3.4 „Flüssige“ Produkte

Flüssige Produkte werden als „Volumen“-Produkte vermarktet. Die Auszeichnung erfolgt in Milliliter/Liter und ist auf der Verpackung angegeben. Für das hier abgebildete Beispiel werden die gleichen Attribute wie für „Masse“-Produkte im GDSN-Netzwerk angegeben.

- Articlebene (M242)
- Konsumenteneinheit (M247)
- Bruttogewicht (M279)
- Nettofüllmenge (M281)
- Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)

In diesem Beispiel ist ausschließlich eine Deklaration in Volumen auf dem Produkt angegeben. Die GDSN-Attribute sind folgendermaßen zu nutzen.



Attributname	Bemerkung	Beispiel
Articlebene (M242)		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit (M247)		ja (= true)
Nettogewicht (M278)	Diese Angabe ist optional.	690 (GRM)
Bruttogewicht (M279)		1007 (GRM)
Nettofüllmenge (M281)		750 (MLT)
Nettofüllmenge: Beschreibung (M282)		---
Abtropfgewicht (M280)		---
Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)		Ja (= TRUE)
Grundpreisrelevante Füllmenge (M322)		---
Ergiebigkeit des Produktes: Code (M087)		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert (M085)		---

#### 3.5 „Stück“ Produkte

§ 8 „Zur Kennzeichnung der Stückzahl bei Fertigpackungen mit Lebensmitteln“ und § 9 „Zur Kennzeichnung der Stückzahl bei Fertigpackungen mit anderen Erzeugnissen“ der Fertigpackungsverordnung definiert die Artikel, die pro „Stück“ in Verkehr gebracht werden dürfen.



Dies gilt u. a.:

- bei figürlichen Zuckerwaren, figürlichen Schokoladenwaren, ausgenommen Pralinen, und Dauerbackwaren mit einem Einzelgewicht von mehr als 5 Gramm,
- bei Kaugummi, Kaubonbons und Schaumzuckerwaren.  
Bei Fertigpackungen mit Süßstofftabletten ist die Stückzahl anzugeben.  
Fertigpackungen mit kosmetischen Mitteln, deren Füllmenge für eine einmalige Anwendung oder einen einmaligen Gebrauch vorgesehen ist (Portionspackungen), sowie Fertigpackungen mit kosmetischen Mitteln, für die die Angaben des Gewichts oder Volumens nicht von Bedeutung ist,
- Duft- und Spülreinigern in Stückform mit einem Gewicht von weniger als 50 Gramm,
- für Mittel für die Kraftfahrzeugpflege in Portionspackungen,
- für Futtermittel für Heimtiere und freilebende Vögel, wenn die Futtermittel der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend nur nach Stückzahl gehandelt werden,
- für Klebstifte,
- für Lackstifte mit einer Füllmenge von weniger als 50 Milliliter.

Für diese Produkte sind die folgenden Attribute im GDSN-Netzwerk anzugeben:

- Artikelebene (M242)
- Konsumenteneinheit (M247)
- Bruttogewicht (M279)
- Nettofüllmenge (M281)
- Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)

## GDSN-Umsetzungsleitfaden

### zur Abbildung von Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben im deutschen Zielmarkt

---

Die Angabe des Grundpreises ist bei diesen Artikeln nicht erforderlich, da für Waren, die üblicherweise in bestimmten Mengeneinheiten, wie zum Beispiel Stück, Paar o. Ä. vertrieben werden, keine Grundpreisauszeichnungspflicht besteht.

Attributname	Bemerkung	Beispiel
Artikelebene (M242)		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit (M247)		ja (= true)
Nettogewicht (M278)	Diese Angabe ist optional.	700 (GRM)
Bruttogewicht (M279)		710 (GRM)
Nettofüllmenge (M281)		56 (1N = Anzahl)
Nettofüllmenge: Beschreibung (M282)		---
Abtropfgewicht (M280)		---
Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)		Nein (= FALSE)
Grundpreisrelevante Füllmenge (M322)		---
Ergiebigkeit des Produktes: Code (M087)		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert (M085)		---



#### Wichtiger Hinweis!

\*) Für die Stückangabe stehen im GDSN drei Codes zur Verfügung: H87 = Stück/Piece, 1N = Anzahl/Count, EA= Eines/Each.

#### 4 Ergiebigkeitsprodukte

Für definierte Lebensmittel wird die Füllmenge durch die „Ergiebigkeit“ ersetzt bzw. ergänzt. Die Ergiebigkeit orientiert sich an der verzehrfertigen Portion oder der zur Zubereitung erforderlichen Mengen. Die Fertigverpackungsverordnung definiert in § 7 Abs. (2) die „Ergiebigkeitsprodukte“. Dies sind:

- (3) *Fertigpackungen mit konzentrierten Suppen, Brühen, Braten-, Würz- und Salatsößen **mit dem Volumen der verzehrfertigen Zubereitung** nach Liter oder Milliliter, [Siehe Kapitel 4.1 – 4.3]*
- (4) *Fertigpackungen mit Backpulver und Backhefe. Diese Produkte sind **mit dem Gewicht des Mehls** zu kennzeichnen, **zu dessen Verarbeitung die Füllmenge** auch noch nach der im Verkehr vorauszusehenden Lagerzeit **ausreicht**, [Siehe Kapitel 4.4]*
- (5) *Fertigpackungen mit Puddingpulver und verwandten Erzeugnissen sowie Trockenerzeugnissen für Pürees, Klöße und ähnliche Beilagen **mit der Menge der Flüssigkeit, die zur Zubereitung der Füllmenge erforderlich ist** . [Siehe Kapitel 4.5]*



#### Wichtiger Hinweis!

Wenn Ergiebigkeitsprodukte nur nach Ergiebigkeit, d. h. ohne Angabe des Volumens oder der Masse für das Konzentrat in Verkehr gebracht werden, sind sie nicht grundpreisauszeichnungspflichtig. Sofern jedoch eine **Grammatur** auf der Verpackung angegeben ist und die Verpackungsgröße 10 g überschreitet, ist das Produkt grundpreisauszeichnungspflichtig (siehe [Abschnitt 5.2: Ergiebigkeit: Verzehrfertige Zubereitung mit zusätzlicher Grammatur](#)).

### 4.1 Ergiebigkeit: Verzehrfertige Zubereitung ohne zusätzliche Grammatik

Beim hier abgebildeten Beispiel wurde nur die Ergiebigkeit und keine zusätzliche Grammatik angegeben. Die Attribute im GDSN-Netzwerk sind dann wie folgt anzugeben:

- Articlebene (M242)
- Konsumenteneinheit (M247)
- Bruttogewicht (M279)
- Nettofüllmenge (M281)
- Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)



Attributname	Bemerkung	Beispiel
Articlebene (M242)		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit (M247)		ja (= true)
Nettogewicht (M278)	Diese Angabe ist optional	51 (GRM)
Bruttogewicht(M279)		54,4 (GRM)
Nettofüllmenge (M281)	Hier ist in diesem Fall die Ergiebigkeit anzugeben.	1 (LTR)
Nettofüllmenge: Beschreibung (M282)		---
Abtropfgewicht (M280)		---
Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)		Nein (= FALSE)
Grundpreisrelevante Füllmenge (M322)		---
Ergiebigkeit des Produktes: Code (M087)	Dieses Attribut wird zurzeit nicht zur Abbildung der Ergiebigkeit verwendet.	---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert (M085)	Dieses Attribut wird zurzeit nicht zur Abbildung der Ergiebigkeit verwendet.	---

### Wichtiger Hinweis!

Die Angabe „4 Teller“ ist im Attribut „Portionsgröße: Beschreibung“ (M074) zu übertragen.



**4.2 Ergiebigkeit: Verzehrfertige Zubereitung mit zusätzlicher Grammatur**

Bei dem hier abgebildeten Beispiel wurde die Ergiebigkeit und zusätzlich die Grammatur auf der Verpackung angegeben. Damit ist das Produkt grundpreisauszeichnungspflichtig und die Attribute im GDSN-Netzwerk sind wie folgt anzugeben:

- Articlebene (M242)
- Konsumenteneinheit (M247)
- Bruttogewicht (M279)
- Nettofüllmenge (M281)
- Nettofüllmenge: Beschreibung (M282)
- Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)
- Grundpreisrelevante Füllmenge (M322)



Attributname	Bemerkung	Beispiel
Articlebene (M242)		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit (M247)		Ja (= true)
Nettogewicht (M278)	Diese Angabe ist optional	38 (GRM)
Bruttogewicht (M279)		54,4 (GRM)
Nettofüllmenge (M281)		1 (LTR)
Nettofüllmenge: Beschreibung (M282)		---
Abtropfgewicht (M280)		---
Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)	Da zusätzlich die Grammatur auf dem Produkt angegeben ist, unterliegt das Produkt der Grundpreisauszeichnungspflicht!	Ja (= TRUE)
Grundpreisrelevante Füllmenge (M322)	Ist der Grundpreis in einer von der angegebenen Nettofüllmenge abweichenden Menge und Maßeinheit anzugeben, muss die grundpreisrelevante Füllmenge hinterlegt werden.	38 (GRM)
Attributname	Bemerkung	Beispiel

## GDSN-Umsetzungsleitfaden

### zur Abbildung von Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben im deutschen Zielmarkt

---

Ergiebigkeit des Produktes: Code (M087)		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert (M085)		---



#### Wichtiger Hinweis!

Die Angabe „4 Teller“ ist im Attribut „Portionsgröße: Beschreibung“ (M074) zu übertragen.

### 4.3 Ergiebigkeit: Verzehrfertige Zubereitung in Milliliter mit zusätzlicher Angabe des Volumens

Fertigpackungen mit konzentrierten Suppen, Brühen, Braten-, Würz- und Salatsoßen sind mit dem Volumen der verzehrfertigen Zubereitung nach Liter oder Milliliter zu kennzeichnen. Bei dem hier abgebildeten Beispiel wurde zusätzlich das Volumen auf der Verpackung angegeben.

Damit ist das Produkt grundpreisauszeichnungspflichtig und die Attribute im GDSN-Netzwerk sind wie folgt anzugeben:

- Articlebene (M242)
- Konsumenteneinheit (M247)
- Bruttogewicht (M279)
- Nettofüllmenge (M281)
- Nettofüllmenge: Beschreibung (M282)
- Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)
- Grundpreisrelevante Füllmenge (M322)



Attributname	Bemerkung	Beispiel
Articlebene (M242)		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit (M247)		Ja (= true)
Nettogewicht (M278)	Diese Angabe ist optional	400 (GRM)
Bruttogewicht (M279)		420 (GRM)
Nettofüllmenge (M281)		0,8 (LTR)
Nettofüllmenge: Beschreibung (M282)		
Abtropfgewicht (M280)		---
Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)	Da zusätzlich die Grammatik / Volumen auf dem Produkt angegeben ist, unterliegt das Produkt der Grundpreisauszeichnungspflicht.	Ja (= TRUE)
Grundpreisrelevante Füllmenge (M322)	Ist der Grundpreis in einer von der angegebenen Nettofüllmenge abweichenden Menge und Maßeinheit anzugeben, muss die grundpreisrelevante Füllmenge hinterlegt werden.	384 (MLT)

## GDSN-Umsetzungsleitfaden

### zur Abbildung von Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben im deutschen Zielmarkt

---

Attributname	Bemerkung	Beispiel
Ergiebigkeit des Produktes: Code (M087)		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert (M085)		---



#### Wichtiger Hinweis!

Die Angabe „3 Teller“ ist in dem Attribut „Portionsgröße: Beschreibung“ (M074) zu übertragen.

### 4.4 Ergiebigkeit: In Bezug auf die zur Verarbeitung benötigten Mengen in Gramm

Die Füllmenge bei Fertigpackungen mit Backpulver und Backhefe sind mit dem Gewicht des Mehls zu kennzeichnen. Für das hier abgebildete Beispiel werden folgende Attribute im GDSN-Netzwerk angegeben.

- Articlebene (M242)
- Konsumenteneinheit (M247)
- Bruttogewicht (M279)
- Nettofüllmenge (M281)
- Nettofüllmenge: Beschreibung (M282)
- Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)
- Grundpreisrelevante Füllmenge (M322)



Attributname	Bemerkung	Beispiel
Articlebene (M242)		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit (M247)		Ja (= true)
Nettogewicht (M278)	Diese Angabe ist optional.	42 (GRM)
Bruttogewicht (M279)		43 (GRM)
Nettofüllmenge (M281)	Die derzeitige Spezifikation des Attributs lässt von-bis-Angaben nicht zu. Daher wird nur die Untergrenze „500 g“ angegeben.	500 (GRM)
Nettofüllmenge: Beschreibung (M282)		---
Abtropfgewicht (M280)		---
Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)	Da auf der Verpackung zusätzlich die Grammatik angegeben ist, unterliegt das Produkt der Grundpreisauszeichnungspflicht!	Ja (= TRUE)

## GDSN-Umsetzungsleitfaden

### zur Abbildung von Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben im deutschen Zielmarkt

---

Attributname	Bemerkung	Beispiel
Grundpreisrelevante Füllmenge (M322)	Ist der Grundpreis in einer von der angegebenen Nettofüllmenge abweichenden Menge und Maßeinheit anzugeben, muss die grundpreisrelevante Füllmenge hinterlegt werden.	42 (GRM)
Ergiebigkeit des Produktes: Code (M087)		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert (M085)		---

**Hinweis:** Der Hinweis „Für 500 – 1000 g Mehl, je nach Rezept“ ist in dem Attribut „Verpflichtende Kennzeichnung an der Ware“ (M092) zu hinterlegen.



**Wichtiger Hinweis:** Für die GDSN Validierung Rule ID 539 (*If grossWeight is not empty and netContent /measurement/unitOfMeasureCode is a weight then grossWeight must be greater than or equal to netContent.*) wurde ein Work Request eingereicht, um die GPC Bricks 10000069, 10000157 und 10000158 für den deutschen Zielmarkt aufgrund gesetzlicher Anforderung auszuklammern.

### 4.5 Ergiebigkeit: In Bezug auf die zur Verarbeitung benötigten Mengen in Milliliter

Fertigpackungen mit Puddingpulver und verwandten Erzeugnissen sowie Trockenerzeugnissen für Pürees, Klöße und ähnliche Beilagen sind mit der Menge der Flüssigkeit zu kennzeichnen, die zur Zubereitung der Füllmenge erforderlich ist. Daraus ergeben sich für das abgebildete Beispiel folgende Attribute, die im GDSN-Netzwerk anzugeben sind.



hier

- Articlebene (M242)
- Konsumenteneinheit (M247)
- Bruttogewicht (M279)
- Nettofüllmenge (M281)
- Nettofüllmenge: Beschreibung (M282)
- Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)
- Grundpreisrelevante Füllmenge (M322)



Attributname	Bemerkung	Beispiel
Articlebene (M242)		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit (M247)		Ja (= true)
Nettogewicht (M278)	Diese Angabe ist optional.	240 (GRM)
Bruttogewicht (M279)		291 (GRM)
Nettofüllmenge (M281)	Zu errechnen (aus „für 3 x 500 ml Flüssigkeit“)	1500 (MLT)
Nettofüllmenge: Beschreibung (M282)		für 3 x 500 ml Flüssigkeit, 3 x 80 g
Abtropfgewicht (M280)		---
Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)		JA (= TRUE)
Grundpreisrelevante Füllmenge (M322)	Ist der Grundpreis in einer von der angegebenen Nettofüllmenge abweichenden Menge und Maßeinheit anzugeben, muss die grundpreisrelevante Füllmenge hinterlegt werden.	240 (GRM)
Ergiebigkeit des Produktes: Code (M087)		---

## GDSN-Umsetzungsleitfaden

### zur Abbildung von Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben im deutschen Zielmarkt

---

Attributname	Bemerkung	Beispiel
Ergiebigkeit des Produktes: Wert (M085)		---

#### 4.6 Ergiebigkeit: Fertigpackung aus mehreren nicht zum Einzelverkauf bestimmten Packungen mit verschiedenartigen Erzeugnissen

Fertigpackungen mit Puddingpulver und verwandten Erzeugnissen, wie zum Beispiel Backmischungen, sowie Trockenerzeugnissen für Pürees, Klöße und ähnliche Beilagen sind mit der Menge der Flüssigkeit zu kennzeichnen, die zur Zubereitung der Füllmenge erforderlich ist.

Zusätzlich besagt § 6 der FertigPackV zur Kennzeichnung der Füllmenge:

*„Besteht eine Fertigpackung aus mehreren, nicht zum Einzelverkauf bestimmten Packungen mit verschiedenartigen Erzeugnissen oder sind in eine Fertigpackung verschiedenartige Erzeugnisse gesondert abgefüllt, so sind die Mengen der einzelnen Erzeugnisse anzugeben“.*

Daraus ergeben sich für das hier abgebildete Beispiel folgende Attribute, die im GDSN-Netzwerk anzugeben sind.

- Articlebene (M242)
- Konsumenteneinheit (M247)
- Bruttogewicht (M279)
- Nettofüllmenge (M281)
- Nettofüllmenge: Beschreibung (M282)
- Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)



Attributname	Bemerkung	Beispiel
Articlebene (M242)		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit (M247)		Ja (= true)
Nettogewicht (M278)	Diese Angabe ist optional.	96 (GRM)
Bruttogewicht (M279)		119,761 (GRM)
Nettofüllmenge (M281)		96 (GRM)
Nettofüllmenge: Beschreibung (M282)	Derzeit läuft ein WR zur Erweiterung des Attributes auf 500 Zeichen. Die Umsetzung im deutschen Zielmarktprofil FMCG erfolgt mit dem nächsten Minor Release im November/Dezember 2016.	68 g Cremepulver und 28 g Karamellzucker

## GDSN-Umsetzungsleitfaden

### zur Abbildung von Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben im deutschen Zielmarkt

---

Attributname	Bemerkung	Beispiel
Abtropfgewicht (M280)		---
Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)	Da es sich lt. § 9 Abs. 2 (2) PangV um verschiedenartige Erzeugnisse handelt, die nicht miteinander vermischt oder vermengt sind, besteht keine Grundpreisauszeichnungspflicht	Nein (= FALSE)
Grundpreisrelevante Füllmenge (M322)		---
Ergiebigkeit des Produktes: Code (M087)		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert (M085)		---

### 4.7 Ergiebigkeit: Fertigpackung mit zwei Deklarationen

Der Gesetzgeber fordert laut Fertigpackungsverordnung § 7 „Zur Kennzeichnung der Füllmenge bei Fertigpackungen mit bestimmten Erzeugnissen“, dass



„... (3) Fertigpackungen mit kosmetischen Mitteln, Wasch- und Reinigungsmitteln sowie Putz- und Pflegemitteln in flüssiger oder pastöser Form sind nach Volumen zu kennzeichnen. Fertigpackungen mit diesen Erzeugnissen in fester oder pulveriger Form sind nach Gewicht zu kennzeichnen. Abweichend davon sind weiche Seifen nach Gewicht, feste Deodorants und Erfrischungsstifte nach Volumen zu kennzeichnen.“

Beim Verkauf von Sachgütern an den Letztverbraucher besteht grundsätzlich die zusätzliche Verpflichtung zur Angabe des Grundpreises gemäß Preisangabenverordnung. Die anzugebende Mengeneinheit ist jeweils 1 Kilogramm, 1 Liter, 1 Kubikmeter, 1 Meter oder 1 Quadratmeter. Beträgt das Nenngewicht der Waren oder das Nennvolumen der Waren üblicherweise nicht mehr als 250 Gramm oder 250 Milliliter, so kann als Mengeneinheit 100 Gramm oder 100 Milliliter verwendet werden.

Eine Ausnahme hat der Verordnungsgeber für Haushaltswaschmittel vorgesehen. Hier kann als Mengeneinheit auch die Anzahl der Anwendung verwendet werden, z.B. Anzahl Tabs. Dasselbe gilt für einzeln portionierte Wasch- oder Reinigungsmittel, wenn die Zahl der Portionen zusätzlich zur Gesamtfüllmenge angegeben ist.

Daraus ergeben sich für das hier abgebildete Beispiel folgende Attribute, die im GDSN-Netzwerk anzugeben sind.

- Articlebene (M242)
- Konsumenteneinheit (M247)
- Bruttogewicht (M279)
- Nettofüllmenge (M281)
- Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)
- Grundpreisrelevante Füllmenge (M322)

Attributname	Bemerkung	Beispiel
Articlebene (M242)		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit (M247)		Ja (= true)
Nettogewicht (M278)	Diese Angabe ist optional.	7 (KGM)
Bruttogewicht (M279)		7,43 (KGM)

## GDSN-Umsetzungsleitfaden

### zur Abbildung von Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben im deutschen Zielmarkt

---

Attributname	Bemerkung	Beispiel
Nettofüllmenge (M281)		7 (KGM)
Nettofüllmenge: Beschreibung (M282)		---
Abtropfgewicht (M280)		---
Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)		JA (= TRUE)
Grundpreisrelevante Füllmenge (M322)	Mit dem MjR wird der Maßeinheiten-Code PTN (= Portion) verwendet.	100 (PTN)
Ergiebigkeit des Produktes: Code (M087)		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert (M085)		---

### 5 Produkte mit einer Mehrfach-Deklaration der Füllmenge

Die Gründe für eine mehrfache Deklaration der Füllmenge sind mannigfaltig. Zum einem können sie im Produkt selber begründet sein (pastöse Suppen können sowohl in Milliliter als auch in Gramm deklariert werden), die Mehrfachdeklaration ist durch den Gesetzgeber definiert (z. B. zusätzliche Ausweisung des Abtropfgewichtes durch die LMIV) oder unterschiedliche nationale Gesetzgebung (Speiseeis ist mal nach Volumen und mal nach Gewicht zu deklarieren).



**Wichtiger Hinweis:** Bei einer Mehrfach-Deklaration der Füllmenge ist nur die gesetzlich zwingend vorgeschriebene Füllmenge im GDSN zu übertragen.

#### 5.1 Nettofüllmenge in Volumen- und Masseinheiten

Für den deutschen Zielmarkt gelten gemäß nationaler Gesetzgebung zur Angabe der Nettofüllmenge für Speiseeis die folgenden Sondervorschriften:

- die Füllmenge bei Fertigpackungen mit Speiseeis gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 FpackV ist nach Volumen anzugeben
- bei Speiseeis mit einer Füllmenge von 200 ml oder weniger gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 FpackV ist keine Füllmengenangabe erforderlich



Hingegen ist laut LMIV Art. 23 Abs.1 die zutreffende Maßeinheit davon abhängig, ob es sich um ein „flüssiges“ oder „sonstiges“ Lebensmittel handelt. Somit kommt es auf den Aggregatzustand des Lebensmittels an. Demnach könnten Hersteller die Auffassung vertreten, dass die Füllmengeninformation bei Speiseeis nach Gewicht erfolgen könnte. Dies hat zur Folge, dass es zu unterschiedlichen Anforderungen bzw. Kennzeichnungen von Füllmengeninformationen bei Speiseeis in Deutschland und anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union kommen kann.



In Bezug auf den Grundpreis gilt für Produkte, die nach Volumen angeboten werden, dass laut Preisangaben Verordnung (PAngV) die Mengeneinheit für den Grundpreis grundsätzlich 1 l ist. Soweit es sich bei Speiseeis um eine Ware handelt, deren Nennvolumen üblicherweise 250 ml nicht übersteigt, dürfen als Mengeneinheit für den Grundpreis 100 ml verwendet werden.

## GDSN-Umsetzungsleitfaden

### zur Abbildung von Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben im deutschen Zielmarkt



**Wichtiger Hinweis:** Da bei Speiseeis mit einer Füllmenge von 200 ml oder weniger keine Füllmengenangabe erforderlich ist, so sollten sich dann die Preisangaben auf die Stückzahl beziehen.

Im Hinblick darauf, dass die Füllmenge bei Fertigpackungen mit Speiseeis gemäß den nationalen Rechtsvorschriften in Volumen anzugeben ist und die Nettofüllmenge trotz Ausnahmeregelung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 FpackV auf der Verpackung angegeben ist, ergeben sich für das hier abgebildete Beispiel folgende Attribute, die im GDSN-Netzwerk anzugeben sind.

- Artikelebene (M242)
- Konsumenteneinheit (M247)
- Bruttogewicht (M279)
- Nettofüllmenge (M281)
- Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)

Attributname	Bemerkung	Beispiel
Artikelebene (M242)		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit (M247)		Ja (= true)
Nettogewicht (M278)	Diese Angabe ist optional.	90 (GRM)
Bruttogewicht (M279)		99,3 (GRM)
Nettofüllmenge (M281)		150 (MLT)
Nettofüllmenge: Beschreibung (M282)		--
Abtropfgewicht (M280)		--
Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)		JA (= TRUE)
Grundpreisrelevante Füllmenge (M322)	Empfehlung: Feld nicht füllen	--
Ergiebigkeit des Produktes: Code (M087)		--
Ergiebigkeit des Produktes: Wert (M085)		--



**Wichtiger Hinweis:** Für Speiseeis in größeren Verpackungseinheiten mit einzelnen verpackten Speiseeisen gelten besondere Regeln. Diese werden in Kapitel 6.2.2 Kombipack als Verbrauchereinheit gesondert behandelt.

#### 5.2 Produkte mit einem Abtropfgewicht

Befindet sich ein festes Lebensmittel in einer Aufgussflüssigkeit, so ist neben der gesamten Füllmenge gemäß § 11 der FertigPackV auch das Abtropfgewicht des Lebensmittels anzugeben.



#### Wichtiger Hinweis!

Als Aufgussflüssigkeiten gilt gemäß § 11 der FertigPackV:

*„...folgende Erzeugnisse - einschließlich ihrer Mischungen -, auch gefroren oder tiefgefroren, sofern sie gegenüber den wesentlichen Bestandteilen der betreffenden Zubereitung nur eine untergeordnete Rolle spielen und folglich für den Kauf nicht ausschlaggebend sind: Wasser, wässrige Salzlösungen, Salzlake, Genusssäure in wässriger Lösung, Essig, wässrige Zuckerlösungen, wässrige Lösungen von anderen Süßungsmitteln oder -mitteln, Frucht oder Gemüsesäfte bei Obst und Gemüse.“*

Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass bei einem in Öl eingelegten Produkt das Gewicht des Öls Bestandteil der Gesamtfüllmenge des Produktes ist. Das Öl ist somit keine Aufgussflüssigkeit.

Dies führt dazu, dass bei einem Thunfisch in Wasser ein Abtropfgewicht angegeben werden muss, bei einem Thunfisch in Öl eine Gesamtnennfüllmenge!

Ist bei Waren das Abtropfgewicht anzugeben, so ist der Grundpreis auf das angegebene Abtropfgewicht zu beziehen.

# GDSN-Umsetzungsleitfaden

## zur Abbildung von Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben im deutschen Zielmarkt

### Beispiel: Aprikosen in Aufgussflüssigkeit

Daraus ergeben sich für das hier abgebildete Beispiel Attribute, die im GDSN-Netzwerk anzugeben sind.

- Articlebene (M242)
- Konsumenteneinheit (M247)
- Bruttogewicht (M279)
- Nettofüllmenge (M281)
- Abtropfgewicht (M280)
- Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)



folgende

Attributname	Bemerkung	Beispiel
Articlebene (M242)		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit (M247)		Ja (= true)
Nettogewicht (M278)	Diese Angabe ist optional.	825 (GRM)
Bruttogewicht (M279)		881,05 (GRM)
Nettofüllmenge (M281)		825 (GRM)
Nettofüllmenge: Beschreibung (M282)		---
Abtropfgewicht (M280)	Bei Produkten in Aufgussflüssigkeiten bezieht sich der Grundpreis auf das Abtropfgewicht.	490 (GRM)
Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)		Ja (= TRUE)
Grundpreisrelevante Füllmenge (M322)		---
Ergiebigkeit des Produktes: Code (M087)		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert (M085)		---

# GDSN-Umsetzungsleitfaden

## zur Abbildung von Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben im deutschen Zielmarkt

### Beispiel: Thunfisch in Aufgussflüssigkeit

Daraus ergeben sich für das hier abgebildete Beispiel folgende Attribute, die im GDSN-Netzwerk anzugeben sind.

- Articlebene (M242)
- Konsumenteneinheit (M247)
- Bruttogewicht (M279)
- Nettofüllmenge (M281)
- Abtropfgewicht (M280)
- Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)
- Grundpreisrelevante Füllmenge (M322)

<b>Thunfischfilets, geschnitten, in eigenem Saft und Aufguss</b> Thunfisch (Katsuwonus pelamis), gefangen im Pazifischen Ozean (Westlicher Pazifischer Ozean) mit Umschließungsnetzen und Hebenetzen (Ringwaden), mindestens haltbar bis: 31.12.2018 Füllmenge: <b>195g</b> e Abtropfgewicht: <b>150g</b> Papua-Neuguinea 08EPR001 EDEKA ZENTRALE AG & Co. KG, D-22291 Hamburg, 05 EDEKA KUNDEN- UND ERNÄHRUNGSSERVICE: 0800 333 5211 (kostenfrei aus dem dt. Fest- und Mobilfunknetz) oder info@edeka.de.	<b>ZUTATEN:</b> Thunfisch, Wasser, Speisesalz. *Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400 kJ/2000 kcal) **bezogen auf das abgetropfte Produkt	<b>DURCHSCHNITTLICHE NÄHRWERTE**</b> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>pro 100g</th> <th>% RM* pro 100g</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Brennwert kJ/kcal</td> <td>547/129</td> <td>7%</td> </tr> <tr> <td>Fett</td> <td>1,0 g</td> <td>1%</td> </tr> <tr> <td>davon: gesättigte Fettsäuren</td> <td>0,4 g</td> <td>2%</td> </tr> <tr> <td>Kohlenhydrate</td> <td>0,6 g</td> <td>&lt;1%</td> </tr> <tr> <td>davon: Zucker</td> <td>0,1 g</td> <td>&lt;1%</td> </tr> <tr> <td>Eiweiß</td> <td>29,1 g</td> <td>58%</td> </tr> <tr> <td>Salz</td> <td>0,8 g</td> <td>13%</td> </tr> </tbody> </table>		pro 100g	% RM* pro 100g	Brennwert kJ/kcal	547/129	7%	Fett	1,0 g	1%	davon: gesättigte Fettsäuren	0,4 g	2%	Kohlenhydrate	0,6 g	<1%	davon: Zucker	0,1 g	<1%	Eiweiß	29,1 g	58%	Salz	0,8 g	13%
	pro 100g	% RM* pro 100g																								
Brennwert kJ/kcal	547/129	7%																								
Fett	1,0 g	1%																								
davon: gesättigte Fettsäuren	0,4 g	2%																								
Kohlenhydrate	0,6 g	<1%																								
davon: Zucker	0,1 g	<1%																								
Eiweiß	29,1 g	58%																								
Salz	0,8 g	13%																								

Attributname	Bemerkung	Beispiel Thunfisch in Aufguss
Articlebene (M242)		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit (M247)		Ja (= true)
Nettogewicht (M278)	Diese Angabe ist optional.	195 (GRM)
Bruttogewicht (M279)		234 (GRM)
Nettofüllmenge (M281)		195 (GRM)
Nettofüllmenge: Beschreibung (M282)		---
Abtropfgewicht (M280)	Bei Produkten in Aufgussflüssigkeiten bezieht sich der Grundpreis auf das Abtropfgewicht.	150 (GRM)
Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)		Ja (= TRUE)
Grundpreisrelevante Füllmenge (M322)		---
Ergiebigkeit des Produktes: Code (M087)		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert (M085)		---

# GDSN-Umsetzungsleitfaden

## zur Abbildung von Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben im deutschen Zielmarkt

### Beispiel: Thunfisch in Öl

Daraus ergeben sich für das hier abgebildete Beispiel folgende Attribute, die im GDSN-Netzwerk anzugeben sind.

- Articlebene (M242)
- Konsumenteneinheit (M247)
- Bruttogewicht (M279)
- Nettofüllmenge (M281)
- Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)



Attributname	Bemerkung	Beispiel Thunfisch in Öl
Articlebene (M242)		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit (M247)		Ja (= true)
Nettogewicht (M278)	Diese Angabe ist optional.	195 (GRM)
Bruttogewicht (M279)		234 (GRM)
Nettofüllmenge (M281)		195 (GRM)
Nettofüllmenge: Beschreibung (M282)		---
Abtropfgewicht (M280)		---
Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)		Ja (= TRUE)
Grundpreisrelevante Füllmenge (M322)	Keine Angabe erforderlich, da die grundpreisrelevante Füllmenge der Nettofüllmenge entspricht.	---
Ergiebigkeit des Produktes: Code (M087)		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert (M085)		---

#### 5.3 Umgang mit glasierten Lebensmitteln

Auch wenn Wasser eine Aufgussflüssigkeit darstellt und Aufgussflüssigkeiten auch gefroren oder tiefgefroren sein dürfen (vgl. Anhang IX Ziff. 5 LMIV) differenziert die LMIV in Bezug auf glasierte Lebensmittel zwischen „Aufgussflüssigkeiten“ und „Überzugsmitteln“ (Glasuren). So heißt es:

*„Befindet sich ein festes Lebensmittel in einer Aufgussflüssigkeit, so ist auch das Abtropfgewicht des Lebensmittels anzugeben. Bei glasierten Lebensmitteln ist das Überzugsmittel nicht im angegebenen Nettogewicht\* des Lebensmittels enthalten.“*

Daraus folgt, dass eine Angabe der Gesamtfüllmenge einschließlich der Glasur nicht zu empfehlen ist.

Für eine Differenzierung zwischen „Aufgussflüssigkeiten“ und „Überzugsmitteln“ (Glasuren) spricht die Tatsache, dass zur Nettogewichtsermittlung glasierte Produkte nicht einfach „abgetropft“ werden dürfen, sondern unter spezifischen Vorgaben die Glasur entfernt werden muss, ohne das Produkt insgesamt aufzutauen.

Da es sich bei glasierten Lebensmitteln um Waren in Fertigpackungen nach Gewicht handelt, die Letztverbrauchern gewerbsmäßig angeboten werden, ist zusätzlich der Grundpreis gemäß § 2 Abs. 1 PAngV anzugeben. Dieser bezieht sich auf das deklarierte Nettogewicht\* und die zusätzliche Angabe einer grundpreisrelevanten Füllmenge ist nicht erforderlich.

Daraus ergeben sich folgende Attribute, um glasierte Lebensmittel im GDSN-Netzwerk abzubilden.

- Artikelebene (M242)
- Konsumenteneinheit (M247)
- Bruttogewicht (M279)
- Nettofüllmenge (M281)
- Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)



\*) **Wichtiger Hinweis:** Das in diesem Kapitel genannte Nettogewicht ist in diesem Fall in das GDSN-Attribut „Nettofüllmenge“ (M281) zu übertragen.

### 6 Sonderfälle

#### 6.1 Produkte „ohne“ Deklaration der Nettofüllmenge auf der Verpackung

**Beispiel:** Feine Dekorblüten je 0,2 g/Stück.  
Inhalt: 12 Blüten



Gemäß FertigPackV § 8 Kennzeichnung der Stückzahl bei Fertigpackungen mit Lebensmitteln gilt:

„ (1) Abweichend von § 7 Abs. 2 darf bei Fertigpackungen mit Obst und Gemüse, Backoblaten und Gewürzen die Stückzahl angegeben werden, wenn die Erzeugnisse der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend nur nach Stückzahl gehandelt werden...“

In diesem Beispiel hat der Hersteller aufgrund seines Wahlrechtes entschieden, die Stückzahl auf der Verpackung anzugeben. Die Angabe von 12 Stück auf der Verpackung gilt als Information für den Konsumenten.

Daraus ergeben sich für das hier abgebildete Beispiel folgende Attribute, die im GDSN-Netzwerk anzugeben sind.

- Artikelebene (M242)
- Konsumenteneinheit (M247)
- Bruttogewicht (M279)
- Nettofüllmenge (M281)
- Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)

Attributname	Bemerkung	Beispiel
Artikelebene (M242)		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit (M247)		Ja (= true)
Nettogewicht (M278)	Diese Angabe ist optional.	2,4 (GRM)
Bruttogewicht (M279)		9,98 (GRM)
Nettofüllmenge (M281)		12 (H87 = Stück)
Nettofüllmenge: Beschreibung (M282)		---
Abtropfgewicht (M280)		---

## GDSN-Umsetzungsleitfaden

### zur Abbildung von Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben im deutschen Zielmarkt

---

Attributname	Bemerkung	Beispiel
Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)	Die Angabe des Grundpreises ist bei Waren, die üblicherweise in bestimmten Mengeneinheiten, wie zum Beispiel Stück, Paar o. Ä. vertrieben werden, nicht erforderlich.	Nein (= FALSE)
Grundpreisrelevante Füllmenge (M322)		---
Ergiebigkeit des Produktes: Code (M087)		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert (M085)		---

#### 6.2 „Flüssige“ Produkte, die nach Gewicht zu kennzeichnen sind

Flüssige Produkte werden als „Volumen“-Produkte vermarktet. Die Auszeichnung erfolgt laut Fertigpackungsverordnung:

„§ 7 (2) Fertigpackungen mit flüssigen Lebensmitteln sind nach Volumen zu kennzeichnen, Fertigpackungen mit anderen Lebensmitteln nach Gewicht.

Abweichend davon sind zu kennzeichnen:

1.nach Gewicht Fertigpackungen mit

- a) Honig, Pektin, Malzextrakt und zur Verwendung als Brotaufstrich bestimmtem Sirup,
- b) Milcherzeugnissen mit Ausnahme der Milchmischgetränke; bei ungezuckerten Kondensmilcherzeugnissen, die in anderen Behältnissen als Metalldosen oder Tuben abgefüllt sind, ist das Gewicht und das Volumen anzugeben, bei Buttermilcherzeugnissen das Gewicht oder das Volumen,
- c) Essigessenz,
- d) Würzen,...



Daraus ergeben sich für das hier abgebildete Beispiel folgende Attribute, die im GDSN-Netzwerk anzugeben sind.

- Articlebene (M242)
- Konsumenteneinheit (M247)
- Bruttogewicht (M279)
- Nettofüllmenge (M281)
- Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)



Die Deklaration ist bei diesem flüssigen Lebensmittel in Gramm (hier 250 g) auf dem Produkt angegeben. Die GDSN-Attribute sind folgendermaßen zu nutzen.

Attributname	Bemerkung	Beispiel
Articlebene (M242)		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit (M247)		ja (= true)
Nettogewicht (M278)	Diese Angabe ist optional.	250 (GRM)
Bruttogewicht (M279)		443,57 (GRM)
Nettofüllmenge (M281)		250 (GRM)

## GDSN-Umsetzungsleitfaden

### zur Abbildung von Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben im deutschen Zielmarkt

---

Attributname	Bemerkung	Beispiel
Nettofüllmenge: Beschreibung (M282)		---
Abtropfgewicht (M280)		---
Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)		Ja (= TRUE)
Grundpreisrelevante Füllmenge (M322)		---
Ergiebigkeit des Produktes: Code (M087)		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert (M085)		---

### 6.3 Sammelpackungen nach FPackV und LMIV

Zur Kennzeichnung von Füllmengen auf Sammelpackungen gelten besondere Vorschriften. Ob fortgeltende Regelungen der nationalen Fertigpackungsverordnung oder Elemente der LMIV anzuwenden sind, hängt davon ab, ob es sich bei den vorverpackten Erzeugnisse um gleichartige oder verschiedenartige Erzeugnisse handelt und ob die einzelnen Erzeugnisse an den Verbraucher abgegeben werden können oder nicht.

Das Zusammenspiel verdeutlicht die nachfolgende Tabelle:

Art der Sammelverpackung	Sammelpackungen mit Einzelpackungen, die auch <b>einzel</b> n an den Verbraucher abgegeben werden. Erzeugnisse können alle über eine eigene GTIN identifiziert werden.	Sammelpackungen mit Erzeugnissen, die <b>nicht einzeln an den Verbraucher</b> abgegeben werden können. Erzeugnisse haben keine eigene GTIN.	
Art der Erzeugnisse	Keine Differenzierung zwischen Sammelpackungen mit "derselben Menge desselben Erzeugnisses" und "sonstigen Erzeugnissen"	Sammelpackung enthält <b>gleichartige</b> Erzeugnisse	Sammelpackung enthält <b>verschiedenartige</b> Erzeugnisse
Kennzeichnungsvorschrift zur Angabe der Nennfüllmengen	<p>§ 6 Abs. 5 der FPackV: "<i>Bei Packungen, die aus mehreren Fertigpackungen bestehen (Sammelpackungen), ist <b>zusätzlich zur Angabe der Füllmenge auf den einzelnen Fertigpackungen auf der Umhüllung der Sammelpackung die Anzahl und die Nennfüllmenge der einzelnen Fertigpackungen</b> anzugeben...</i></p> <p>Die nationalen Vorschriften der FPackV genießen Vorrang zu den Vorschriften der LMIV (siehe Art. 42 LMIV).</p>	<p>Anh. IX Ziff. 4 der LMIV: "<i>Besteht eine Vorverpackung aus zwei oder mehr Einzelpackungen, die nicht als Verkaufseinheiten anzusehen sind, so wird die Nettofüllmenge in der Weise angegeben, dass die <b>Gesamtnettofüllmenge und die Gesamtzahl der Einzelpackungen</b> angegeben werden.</i>"</p> <p>Die nationale Vorschrift § 6 Abs. 3 der FPackV wurde nicht zur Fortgeltung angemeldet, daher gelten hier die Vorschriften der LMIV.</p>	<p>§ 6 Abs. 4 der FPackV: "<i>Besteht eine Fertigpackung aus mehreren, nicht zum Einzelverkauf bestimmten Packungen mit verschiedenartigen Erzeugnissen oder sind in eine Fertigpackung verschiedenartige Erzeugnisse gesondert abgefüllt, so sind die <b>Mengen der einzelnen Erzeugnisse</b> anzugeben.</i>"</p> <p>Die nationalen Vorschriften der FPackV genießen Vorrang zu den Vorschriften der LMIV (siehe Art. 42 LMIV).</p>
Ausnahmen	<p><i>...Diese zusätzlichen Angaben sind nicht erforderlich, wenn die <b>einzelnen Fertigpackungen sichtbar und leicht zählbar</b> sind und die Angabe der Füllmenge auf allen Fertigpackungen, bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge wenigstens auf einer Fertigpackung, erkennbar ist.</i>"</p>		

Tabelle 6.2: Kennzeichnung von Füllmengen auf Sammelpackungen nach FpackV und LMIV

**Wichtiger Hinweis:** Dieser Umsetzungsleitfaden gibt keine Hinweise zur Auslegung der genannten Rechtsvorschriften. In jedem Fall obliegt die Auslegung bzw. die Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Kennzeichnung der Füllmengen dem Hersteller.

#### 6.3.1 Sonderfall: Trockenhefe

Bei diesem Beispiel „Trockenhefe“ handelt es sich um einen absoluten Sonderfall. In der Praxis werden derartige Backpulver) in der Regel als Sammelpackung



um einen absoluten Produkte (gilt auch für eingestuft.

Für die Abgabe **von Trockenhefe in einer** Sammelpackung, beispielsweise einer transparenten Kunststoffverpackung mit einzelnen Päckchen bzw. „Briefchen“, lautet gem. § 7 Abs. 2 Ziff. 4 FPackV die obligatorische Füllmengeninformation:

*„Fertigpackungen mit flüssigen Lebensmitteln sind nach Volumen zu kennzeichnen, Fertigpackungen mit anderen Lebensmitteln nach Gewicht. Abweichend davon sind zu kennzeichnen:*

*Fertigpackungen mit Backpulver und Backhefe mit dem **Gewicht des Mehls**, zu dessen Verarbeitung die Füllmenge auch noch nach der im Verkehr vorauszusehenden Lagerzeit ausreicht.“*

Inwieweit eine freiwilligen Angabe der jeweiligen Füllmenge auf den Einzelpackungen vom Hersteller vorgesehen ist, gilt zunächst zu differenzieren, ob die Einzelpackungen eigene Verkaufseinheiten bilden, also einzeln an Verbraucher abgegeben werden, oder nicht.

Bei diesem Beispiel ist es gängige Praxis, die Trockenhefe als eine Sammelpackung mit zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Einzelpackungen, die jeweils eine eigene Verkaufseinheit darstellen, einzustufen. Damit greift § 6 Abs. 5 FPackV.

Die durchsichtige Verpackung fasst 4 vollständig gekennzeichnete Einzelverpackungen zusammen, damit handelt es sich um eine Sammelpackung gemäß § 6 Abs. 5 FPackV.

Die durch die deutsche Fertigpackungsverordnung (FPackV) vorgeschriebene Füllmengenkennzeichnung muss auf der Sammelpackung (zusätzlich zur Einzelpackung) die folgenden Angaben enthalten (§ 6 Abs. 5 FPackV):

- die Anzahl der einzelnen Fertigpackungen
- die Nennfüllmenge der einzelnen Fertigpackungen.

Diese zusätzlichen Angaben sind nicht erforderlich, wenn:

- die einzelnen Fertigpackungen leicht zählbar sind und
- die Füllmengenangabe zumindest auf einer der einzelnen Fertigpackungen erkennbar ist.

## GDSN-Umsetzungsleitfaden

### zur Abbildung von Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben im deutschen Zielmarkt

Durch die durchsichtige Sammelpackung sind sowohl die einzelnen Fertigpackungen leicht zählbar als auch die vollständigen Kennzeichnungselemente – so auch die Füllmenge von 7 g – sichtbar.

Die vorgeschriebene Kennzeichnung der Nennfüllmenge befindet sich somit gemäß FPackV korrekt auf der Einzelpackung und lautet „7 g“.

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 Zif. 1 Preisangabenverordnung besteht eine Ausnahme von der Grundpreispflicht bei Waren mit einem Nenngewicht von < 10 g. Damit besteht für diesen Artikel keine Grundpreispflicht.



Attributname	Bemerkung	Beispiel
Artikelebene (M242)		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit (M247)		Ja (= true)
Nettogewicht (M278)	Diese Angabe ist optional.	28 (GRM)
Bruttogewicht (M279)		32 (GRM)
Nettofüllmenge (M281)		2000 (GRM)
Nettofüllmenge: Beschreibung (M282)		4 x 7 g
Abtropfgewicht (M280)		---
Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)		Nein (= FALSE)
Grundpreisrelevante Füllmenge (M322)		---
Ergiebigkeit des Produktes: Code (M087)		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert (M085)		---

# GDSN-Umsetzungsleitfaden

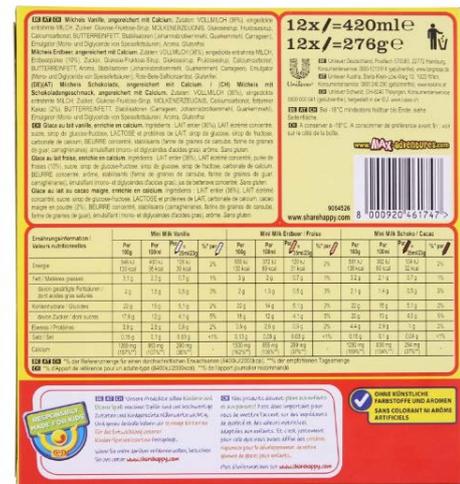
## zur Abbildung von Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben im deutschen Zielmarkt

### 6.3.2 Kombipack als Verbrauchereinheit

Beispiel: Minimilk 12er, drei unterschiedliche Sorten, die nicht zum Einzelverkauf bestimmt sind. Sorten haben keine eigene GTIN.



Bei einem Kombipack handelt es sich um eine Zusammenstellung verschiedenartiger Einheiten (Komponenten) in einer Verkaufseinheit, die nicht selbstständig verkauft werden. Die einzelnen Komponenten dürfen nicht durch eine eigene GTIN identifiziert werden. (Ein 6er-Träger Bier dagegen ist kein Kombipack, die Einzelflasche ist mit einer eigenen GTIN ausgezeichnet). Auch für Speiseeis in sogenannten Sammelpackungen gelten die oben genannten Vorschriften (siehe Tabelle 6.2: Kennzeichnung von Füllmengen auf Sammelpackungen nach FPackV und LMIV).



Probleme könnten auftreten, wenn die Füllmenge der Einzelpackungen nicht mehr als 200 ml beträgt. Damit entfällt gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 FPackV die Pflicht, die entsprechende Füllmengeninformation der Einzelpackung anzugeben und die Sammelpackung könnte u.U. keine Information hinsichtlich der Füllmenge enthalten.

**Hinweis:** Eine Füllmengeninformation ist aber durchaus sinnvoll und daher wird empfohlen, eine Füllmengeninformation auf der Sammelpackung anzugeben.

Im Hinblick darauf, dass die Füllmenge auf der Verpackung angegeben ist und Fertigpackungen mit Speiseeis gemäß den nationalen Rechtsvorschriften in Volumen anzugeben ist, ergeben sich für das hier abgebildete Beispiel folgende Attribute, die im GDSN-Netzwerk anzugeben sind.

- Articlebene (M242)
- Konsumenteneinheit (M247)
- Bruttogewicht (M279)
- Nettofüllmenge (M281)
- Nettofüllmenge: Beschreibung (M282)
- Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)

Attributname	Bemerkung	Beispiel
Articlebene (M242)		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit (M247)		Ja (= true)

## GDSN-Umsetzungsleitfaden

### zur Abbildung von Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben im deutschen Zielmarkt

---

Nettogewicht (M278)	Diese Angabe ist optional.	276 (GRM)
<b>Attributname</b>	<b>Bemerkung</b>	<b>Beispiel</b>
Bruttogewicht (M279)		377 (GRM)
Nettofüllmenge (M281)		420 (MLT)
Nettofüllmenge: Beschreibung (M282)		12 Stück
Abtropfgewicht (M280)		---
Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)		Ja (= TRUE)
Grundpreisrelevante Füllmenge (M322)		---
Ergiebigkeit des Produktes: Code (M087)		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert (M085)		---

## GDSN-Umsetzungsleitfaden

### zur Abbildung von Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben im deutschen Zielmarkt

#### 6.4 Basissortiment zum Verkauf an den Konsumenten vorgesehen, mit mehr als einer GTIN

**Beispiel:** Reisepack als Basissortiment, in dem alle enthaltenen Produkte durch eine eigene GTIN identifiziert werden. Das abgebildete Reisepack ist kein Basisartikel, aber für den Verkauf an den Konsumenten vorgesehen.

Daraus ergeben sich für das hier abgebildete Beispiel folgende Attribute, die im GDSN-Netzwerk anzugeben sind.

- Artikelebene (M242)
- Konsumenteneinheit (M247)
- Bruttogewicht (M279)
- Nettofüllmenge (M281)
- Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)



Attributname	Bemerkung	Beispiel
Artikelebene (M242)		PACK_OR_INNER_PACK
Konsumenteneinheit (M247)		Ja (= true)
Nettogewicht (M278)	Diese Angabe ist optional. Sofern ein Wert übermittelt wird, ist die Summe der Einzel-Nettogewichte anzugeben.	222 (GRM)
Bruttogewicht (M279)		371 (GRM)
Nettofüllmenge (M281)	Diese Angabe ist auf dieser Hierarchiestufe (Artikelebene) optional. Sofern die Stückangabe auf der Verpackung angegeben ist, müssen hier 5 Stück hinterlegt werden.	
Nettofüllmenge: Beschreibung (M282)		---
Abtropfgewicht (M280)		---
Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)		Nein (= FALSE)
Grundpreisrelevante Füllmenge (M322)		---

## GDSN-Umsetzungsleitfaden

### zur Abbildung von Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben im deutschen Zielmarkt

---

Attributname	Bemerkung	Beispiel
Ergiebigkeit des Produktes: Code (M087)		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert (M085)		---

#### 6.5 Homogene Multipacks (z. B. Duopack)

Ein homogenes Multipack enthält zwei oder mehr identische Produkte mit jeweils einer eigenen GTIN.

In diesem Beispiel enthält das Multipack zwei identische Packungen Mondamin mit je einem Nettogewicht von 400 g.

Daraus ergeben sich für das hier abgebildete Beispiel folgende Attribute, die im GDSN-Netzwerk anzugeben sind.

- Articlebene (M242)
- Konsumenteneinheit (M247)
- Bruttogewicht (M279)



Attributname	Bemerkung	Beispiel
Articlebene (M242)		PACK_OR_INNER_PACK
Konsumenteneinheit (M247)		Ja (= true)
Nettogewicht (M278)	Diese Angabe ist optional. Sofern ein Wert übermittelt wird, ist die Summe der Einzel-Nettogewichte anzugeben.	800 (GRM)
Bruttogewicht (M279)		850 (GRM)
Nettofüllmenge (M281)	Diese Information ist aus der Hierarchiestufe „BASE_UNIT_OR_EACH“ heranzuziehen.	---
Nettofüllmenge: Beschreibung (M282)		---
Abtropfgewicht (M280)		---
Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)	Diese Information gibt es auf dieser Hierarchiestufe (Articlebene) nicht. Diese Information sowie die Nettofüllmenge müssen aus der Hierarchiestufe „BASE_UNIT_OR_EACH“ herangezogen werden.	---

## GDSN-Umsetzungsleitfaden

### zur Abbildung von Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben im deutschen Zielmarkt

---

Attributname	Bemerkung	Beispiel
Grundpreisrelevante Füllmenge (M322)		---
Ergiebigkeit des Produktes: Code (M087)		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert (M085)		---

### 6.6 Figürliche Zuckerwaren

Gemäß § 8 Abs. 2 der FertigPackV darf die Stückzahl bei folgenden Lebensmitteln angegeben werden, sofern sie in Fertigpackungen mit mehr als einem Stück abgegeben werden und die Füllmenge weniger als 100 Gramm beträgt:

*„...bei figürlichen Zuckerwaren, figürlichen Schokoladenwaren, ausgenommen Pralinen, und Dauerbackwaren mit einem Einzelgewicht von mehr als 5 Gramm“*

Daraus ergibt sich für das genannte Beispiel, dass die Attribute im GDSN-Netzwerk wie folgt anzugeben sind.

- Articlebene (M242)
- Konsumenteneinheit (M247)
- Bruttogewicht (M279)
- Nettofüllmenge (M281)
- Nettofüllmenge: Beschreibung (M282)
- Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)



Attributname	Bemerkung	Beispiel
Articlebene (M242)		BASE_UNIT_OR_EACH
Konsumenteneinheit (M247)		Ja (= true)
Nettogewicht (M278)	Diese Angabe ist optional.	56 (GRM)
Bruttogewicht (M279)		63,03 (GRM)
Nettofüllmenge (M281)		6 (H87 = Stück) [= Rosen]
Nettofüllmenge: Beschreibung (M282)		6 Rosen inkl. 12 Blätter
Abtropfgewicht (M280)		---
Grundpreisauszeichnungspflicht (M321)		Nein (= FALSE)
Grundpreisrelevante Füllmenge (M322)		---
Ergiebigkeit des Produktes: Code (M087)		---
Ergiebigkeit des Produktes: Wert (M085)		---

### **7 Anhang**

#### **7.1 Technische Kurzbeschreibung der Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben“**

## GDSN-Umsetzungsleitfaden

### zur Abbildung von Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben im deutschen Zielmarkt

Attributname	Beschreibung	GDSN Attributname (Modulname)	Status	Format / Status
Artikelebene (M242)	Gibt die hierarchische Ebene des Artikels an (z. B. Palette, Karton, Basisartikel etc.).	tradeltemUnitDescriptorCode (catalogueltemNotification/catalogueltem/tradeltem)	MUSS	Code
Konsumenteneinheit (M247)	Angabe, ob es sich um ein als Konsumenteneinheit konzipiertes Produkt handelt oder nicht. Konsumenteneinheiten sind beispielsweise Lebensmittel in Fertigpackungen, die dazu bestimmt sind, an den Verbraucher abgegeben zu werden.	isTradeltemAConsumerUnit (catalogueltemNotification/catalogueltem/tradeltem)	MUSS	Boolean
Nettogewicht (M278)	Nettogewicht des Artikels.	netWeight (TradeltemMeasurementsModule)	OPTIONAL	n..15 (15,5)
Bruttogewicht (M279)	Bruttogewicht der Artikeleinheit, inklusive des gesamten Verpackungsmaterials, auch das der enthaltenen Verpackungseinheiten. (Auf Palettenebene ist auch das Gewicht der Palette selbst enthalten.)	grossWeight (TradeltemMeasurementsModule)	MUSS	n..15 (15,5)
Nettofüllmenge (M281)	Inhalt des Artikels, wie auf der Verpackung angegeben (gemäß der landesspezifischen Fertigpackungsverordnung). Bei Multipacks der Nettoinhalt des gesamten Artikels. Bei Artikeln mit festem Wert ist der auf der Verpackung angegebene Wert zu nehmen, um variable Inhaltsangaben zu vermeiden, wie bei manchen Artikeln, die nach Volumen oder Gewicht verkauft werden, und deren Inhalt je nach Charge leicht variieren kann. Im Falle eines mengenvariablen Artikels ist die Durchschnittsmenge anzugeben.	netContent (TradeltemMeasurementsModule)	MUSS (auf Basisartikelebene)	n..15 (15,5)
Attributname	Beschreibung	GDSN Attributname (Modulname)	Status	Format / Status

## GDSN-Umsetzungsleitfaden

### zur Abbildung von Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben im deutschen Zielmarkt

Nettofüllmenge: Beschreibung (M282)	Diese Angabe bezieht sich auf die Spezifizierung der Nettofüllmenge auf der Verpackung (z. B. "4 x 100g = 400 g")	netContentStatement (avpList/stringAVP TradeltemMeasurementsModule)	OPTIONAL	an..70
Abtropfgewicht (M280)	Gewicht des Artikels ohne Aufguss-flüssigkeit.	drainedWeight (TradeltemMeasurementsModule)	OPTIONAL	n..15 (15,5)
Grundpreis- auszeichnungs- pflicht (M321)	Angabe, ob der Artikel gemäß nationaler Bestimmung grundpreisauszeichnungspflichtig ist oder nicht.	isBasePriceDeclarationRelevant (SalesInformationModule)	MUSS	NonBinary- Logic (TRUE / FALSE)
Grundpreisrele- vante Füll- menge (M322)	Menge des Artikels bei Gebrauch. Gilt für Artikel, die konzentriert sind, und für Artikel, bei denen der Grundpreis durch ein von der Nettofüllmenge abweichendes Maß bestimmt wird.	priceComparisonMeasurement (SalesInformationModule)	OPTIONAL	n..15 (15,5)
Ergiebigkeit des Produktes: Code (M087)	Code, der die Art der Messung der Ergiebigkeit des Produktes angibt. Beispiele: nach Verdünnung, nach Zubereitung, Abtropfgewicht etc.	productYieldTypeCode (FoodAndBeveragePreparationServingModule)	BEDINGT MUSS	Code
Ergiebigkeit des Produktes: Wert (M085)	Angabe der Ergiebigkeit des Produktes, d. h. der Menge des Produktes nach Zubereitung.	productYield (FoodAndBeveragePreparationServingModule)	OPTIONAL	n..15 (15,5)
Portionsgröße: Wert (M075)	Angabe der Portionsgröße, auf die sich die Angabe pro Nährstoff bezieht. Beispiel: Pro 250 Gramm.	servingSize (NutritionalInformationModule)	BEDINGT OPTIONAL	n..9 (9,3)
Portionsgröße: Beschreibung (M074)	Freitextfeld, das die Portionsgröße definiert, auf die sich die Angabe pro Nährstoff bezieht. Beispiel: Pro 1/3 Tasse (42 g).	servingSizeDescription (NutritionalInformationModule)	BEDINGT OPTIONAL	an..70
Anzahl der Portionen pro Packung (M076)	Die Gesamtzahl an Portionen, die in der Packung enthalten ist.	numberOfServingsPerPackage (FoodAndBeveragePreparationServingModule)	OPTIONAL	n..9 (9,3)
<b>Attribut- name</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>GDSN Attributname (Modulname)</b>	<b>Status</b>	<b>Format / Status</b>

## GDSN-Umsetzungsleitfaden

### zur Abbildung von Mengen-, Volumen- und Gewichtsangaben im deutschen Zielmarkt

<p>Portionen pro Packung: von-bis (M077)</p>	<p>Eine textuelle Beschreibung der Portionsangabe eines Artikels, wenn ein Bereich (von-bis-Angabe) beschrieben wird. Einige Artikel weisen eine Varianz oder einen Bereich in den enthaltenen Einheiten auf; folglich variieren auch die Portionsangaben. Dieses Attribut sollte nur bei von-bis-Angaben verwendet werden. Kann eine exakte Anzahl von Portionen pro Packung ausgewiesen werden, darf es nicht genutzt werden. Beispiel: Eine Tüte Frikadellen enthält 18 bis 20 Stück. Eine Portion ist mit 2 Stück definiert. Somit ergibt sich für die Portionsangabe ein Bereich von 9 - 10 Portionen.</p>	<p>catalogue_item_notification:catalogueItemNotification/  catalogueItem/tradeItem/avpList/stringAVP  @attributeName = numberOfServingsRangeDescription</p>	<p>OPTIONAL</p>	<p>an..70</p>
--	---	---	-----------------	---------------

### 7.2 Nettofüllmengeninformationen auf Sammelpackungen nach FpackV und LMIV

Art der Sammelverpackung	Sammelpackungen mit Einzelpackungen, die auch <b>einzel</b> n an den Verbraucher abgegeben werden. Erzeugnisse können alle über eine eigene GTIN identifiziert werden.	Sammelpackungen mit Erzeugnissen, die <b>nicht einzeln an den Verbraucher</b> abgegeben werden können. Erzeugnisse haben keine eigene GTIN.	
Art der Erzeugnisse	Keine Differenzierung zwischen Sammelpackungen mit "derselben Menge desselben Erzeugnisses" und "sonstigen Erzeugnissen"	Sammelpackung enthält <b>gleichartige</b> Erzeugnisse	Sammelpackung enthält <b>verschiedenartige</b> Erzeugnisse
Kennzeichnungsvorschrift zur Angabe der Nennfüllmengen	<p>§ 6 Abs. 5 der FPackV: "<i>Bei Packungen, die aus mehreren Fertigpackungen bestehen (Sammelpackungen), ist <b>zusätzlich zur Angabe der Füllmenge auf den einzelnen Fertigpackungen auf der Umhüllung der Sammelpackung die Anzahl und die Nennfüllmenge der einzelnen Fertigpackungen</b> anzugeben...</i></p> <p>Die nationalen Vorschriften der FPackV genießen Vorrang zu den Vorschriften der LMIV (siehe Art. 42 LMIV).</p>	<p>Anh. IX Ziff. 4 der LMIV: "<i>Besteht eine Vorverpackung aus zwei oder mehr Einzeleinheiten, die nicht als Verkaufseinheiten anzusehen sind, so wird die Nettofüllmenge in der Weise angegeben, dass die <b>Gesamtne</b>ttfüllmenge und die <b>Gesamtzahl der Einzelpackungen</b> angegeben werden."</i></p> <p>Die nationale Vorschrift § 6 Abs. 3 der FPackV wurde nicht zur Fortgeltung angemeldet, daher gelten hier die Vorschriften der LMIV.</p>	<p>§ 6 Abs. 4 der FPackV: "<i>Besteht eine Fertigpackung aus mehreren, nicht zum Einzelverkauf bestimmten Packungen mit verschiedenartigen Erzeugnissen oder sind in eine Fertigpackung verschiedenartige Erzeugnisse gesondert abgefüllt, so sind die <b>Mengen der einzelnen Erzeugnisse</b> anzugeben. "</i></p> <p>Die nationalen Vorschriften der FPackV genießen Vorrang zu den Vorschriften der LMIV (siehe Art. 42 LMIV).</p>
Ausnahmen	<p><i>...Diese zusätzlichen Angaben sind nicht erforderlich, wenn die <b>einzelnen Fertigpackungen sichtbar und leicht zählbar</b> sind und die Angabe der Füllmenge auf allen Fertigpackungen, bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge wenigstens auf einer Fertigpackung, erkennbar ist."</i></p>		

## **Impressum**

Herausgeber:  
GS1 Germany GmbH, Köln

Geschäftsführer:  
Jörg Pretzel

Text:  
Tanja Thomsen

GS1 Germany GmbH  
Maarweg 133 · D-50825 Köln  
Postfach 30 02 51 · D-50772 Köln  
Telefon (0221) 94714-0  
Telefax (0221) 94714-990  
eMail: [info@gs1-germany.de](mailto:info@gs1-germany.de)  
[www.gs1-germany.de](http://www.gs1-germany.de)

© GS1 Germany GmbH, Köln, 2016

**GS1 Germany GmbH**

Maarweg 133  
50825 Köln

**T** + 49 221 94714-567

**F** + 49 221 94714-990

**E** [service@gs1-germany.de](mailto:service@gs1-germany.de)

[www.gs1-germany.de](http://www.gs1-germany.de)

